

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

vom 27.01.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

1 Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

² Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

² Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

³ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

¹⁾ BSG 101.1

Art. 3 *Förderinstrumente*

¹ Die Förderung erfolgt durch

- a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
- b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
- c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4 *Vertretung in Gesellschaften*

¹ Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

² Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

Art. 5 *Berichterstattung*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes.

² Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.

2 Finanzhilfen an Vorhaben**Art. 6** *Form und Verhältnis zu andern Leistungen*

¹ Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.

³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

Art. 7 *Kriterien*

¹ Gefördert werden können Vorhaben, die

- a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
- b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,
- c von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden,

d nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 9 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen.

² Nicht gefördert werden Vorhaben, die

a Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind,

b ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder

c die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.

Art. 8 *Umfang*

¹ Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.

Art. 9 *Befristung*

¹ Finanzhilfen werden für höchstens acht Jahre gewährt.

² Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Art. 10 *Verfahren*

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3 Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 11

¹ Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

² Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4 Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 12 *Beteiligung des Kantons*

¹ Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

² Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Art. 13 *Anteil*

¹ Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

² Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

5 Inkrafttreten

Art. 14

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Jost

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 27. Januar 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 17. Februar 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 17. Mai 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 16. Juni 2016

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.